



Amtsblatt der
Großen Kreisstadt
Limbach-Oberfrohna

STADTSPIEGEL

Bekanntmachung der Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters am 6. Februar 2022

1. Wahltag

Die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna findet am 6. Februar 2022, ein etwaiger zweiter Wahlgang am 6. März 2022 statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 2. Dezember 2021 bis 18:00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen.).

Anschrift:

Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna

Sitz:

Rathaus, Haus A, Zimmer A 204

Öffnungszeiten:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und
13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und
13:30 – 15:30 Uhr

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
am 02.12.2021 bis 18:00 Uhr

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2.3 Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 11. Februar 2022, 18:00 Uhr, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) geändert werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge müssen den

Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 38 in Verbindung mit 6a bis 6e und 41 KomWG sowie des § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
- Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Stadt zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der Stadt über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach

§ 6a Abs. 3 KomWG.

3.2 Wählbar zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

3.3 Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei

oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

3.6 Formulare zur Einreichung eines Wahlvorschlags können per E-Mail an zentrale-dienste@limbach-oberfrohna.de angefordert werden.

Bescheinigungen des Wahlrechts für Unterzeichner von Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Rathaus, Haus C, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna, während folgender Öffnungszeiten erteilt:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 18:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
jeden 1. und 3. Samstag 9:00 – 12:00 Uhr

4. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

4.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften sind nach den Maßgaben der §§ 38 in Verbindung mit 6b und 6e Abs. 3 und 4, 41 Abs. 2 Satz 2 KomWG sowie § 17 KomWO zu leisten.

4.2 Die Unterstützungsunterschriften können unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum 2. Dezember 2021, 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Rathaus, Haus C, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna, während folgender Öffnungszeiten geleistet werden:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 18:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
jeden 1. und 3. Samstag 9:00 – 12:00 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevahlaus-

schusses spätestens am 25. November 2021 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf abweichend von Nr. 4.1 keiner Unterstützungsunterschriften.

4.4 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Limbach-Oberfrohna, 2. November 2021

In Vertretung des Oberbürgermeisters
gez. Volkmann,
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna • vertreten durch Robert Volkmann in Vertretung des Oberbürgermeisters, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen und den redaktionellen Teil:

Frances Mildner, Stadtverwaltung, Bürgerkommunikation, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel.: 0 37 22 / 7 82 02, presse@limbach-oberfrohna.de

Verantwortlich für Anzeigen und Verlagssonderröfentlichungen:

Dietmar Böhme, Zweitweg GmbH, Grenzgraben 69, 09126 Chemnitz

Druck: Limbacher Druck GmbH, Anna-Esche-Straße 6, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel.: 0 37 22 / 9 21 47, gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Verlag: Zweitweg GmbH, Verlag und Werbung, Grenzgraben 69,

09126 Chemnitz, Tel.: 0371/5334521, Fax: 0371/5334518,

Mail: zweitweg-verlag@selbsthilfeg1.de

Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG, Winkelhofer Straße 20,

09116 Chemnitz, Tel. 0371/65 62 12 00

gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Der „Stadtspiegel“ erscheint vierzehntäglich kostenlos für alle erreichbaren privaten Haushalte und ist außerdem im Bürgerbüro der Stadtverwaltung erhältlich. Wenn Sie kein Amtsblatt erhalten, melden Sie sich bitte unter Telefon: 0800-3388000 (kostenfrei).

Aus Gründen der Lesbarkeit und des begrenzten Platzangebots drucken wir in den Texten des „Stadtspiegel“ nur die jeweils männliche Form der Personenbezeichnungen ab. Natürlich sind damit auch alle weiblichen und sich anderweitig verstehenden Leser angesprochen.